

Kundeninformation

Fragen und Antworten zu Eigenverbrauch, Eigenverbrauchsgemeinschaft und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Stromproduzenten haben das Recht, ihre erzeugte Energie vor Ort teilweise oder ganz zu verbrauchen. Dabei darf der Eigentümer/Betreiber der Solaranlage die Energie selbst verbrauchen oder auch veräußern (z.B. an Mieter im eigenen Gebäude).

Begriffe

EV:	Eigenverbrauch
EVG:	Eigenverbrauchsgemeinschaft
ZEV:	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
EnG:	Energiegesetz
EnV:	Energieverordnung
StromVG:	Stromversorgungsgesetz
StromVV:	Stromversorgungsverordnung
NIV:	Niederspannungs-Installationsverordnung
EMmV:	Verordnung über Messmittel für elektrische Energie und Leistung
VNB:	Verteilnetzbetreiber

Was ist Eigenverbrauch (EV)

Als Stromproduzent und zugleich Endverbraucher, dem sogenannten Prosumer, können Sie die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion direkt verbrauchen. Für Sie als Endverbraucher mit Eigenverbrauch können unterschiedliche Situationen eintreten:

- Produziert Ihre Produktionsanlage genau so viel Strom wie Sie gerade selber verbrauchen, dann beziehen Sie zu diesem Zeitpunkt keinen Strom aus dem öffentlichen Netz. Ihr Eigenverbrauch liegt bei 100 Prozent.
- Produziert Ihre Produktionsanlage mehr Strom als Sie aktuell benötigen, dann beziehen Sie keinen Strom aus dem öffentlichen Netz. Die Differenz zwischen Ihrem Verbrauch und Ihrer Produktion wird ins öffentliche Netz eingespeist. Die StWZ Energie AG vergütet Ihnen diese Energie nach dem Rücklieferungstarif.
- Produziert Ihre Produktionsanlage weniger Strom als Sie zur gleichen Zeit gerade verbrauchen, dann beziehen Sie den erforderlichen Reststrom aus dem öffentlichen Netz.

In Mehrfamilienhäusern, Dienstleistungsgebäuden etc., können mehrere Endverbraucher gemeinsam den selbst produzierten Strom nutzen. Damit eine derartige Nutzung unter Eigenverbrauch fällt, benötigen die Endverbraucher und die Produktionsanlagen einen einzigen gemeinsamen Netzanschluss. Die StWZ Energie AG bietet Ihnen entsprechende Lösungen.

Wie kann ich vom Eigenverbrauch profitieren?

Sie profitieren, wenn Sie als Endverbraucher den Strom von einer Produktionsanlage innerhalb des gleichen Netzanschlusses beziehen, ohne dabei das öffentliche Verteilnetz zu nutzen. Wenn sich mehrere Endverbraucher zu einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) oder zu einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) zusammenschliessen, müssen sie sich auf ein gemeinsames Energieprodukt einigen und eine EVG bzw. einen ZEV gründen. Die EVG bzw. ZEV und alle zugehörigen Parteien schliessen dafür einen rechtskräftigen Vertrag ab und legen diesen dem Verteilnetzbetreiber vor. Die Messinfrastruktur muss einerseits den Energiebezug aus dem öffentlichen Netz und andererseits die von Ihnen ins öffentliche Netz eingespeiste Energie zeitgleich erfassen. Messänderungen werden Ihnen in Rechnung gestellt.

Wie hoch ist meine Eigenverbrauchsquote?

Der Anteil des vor Ort selbst verbrauchten Stroms an der Gesamtproduktion der Produktionsanlage wird als Eigenverbrauchsquote bezeichnet. Bei PV-Anlagen in Einfamilienhäusern, die tagsüber wenig Strom verbrauchen, liegt diese Quote in der Regel unter 30 Prozent, mit zusätzlichen Massnahmen zur Eigenverbrauchsoptimierung (z.B. Steuerung der Wärmepumpe) unter 50 Prozent. Mit einem Batteriespeicher, mit welchem der Verbrauch der Tagesproduktion auf den Abend und in die Nacht verschoben werden kann, kann dieser Wert weiter erhöht werden. In Gewerbebetrieben, die aufgrund ihrer Tätigkeit tagsüber und damit zeitgleich mit der Sonneneinstrahlung einen hohen Strombedarf haben, können oft ohne spezielle Massnahmen Eigenverbrauchsquoten von über 50 Prozent realisiert werden.

Kann ich Eigenverbrauch geltend machen und zugleich Fördergelder beziehen?

Der Eigenverbrauch ist unabhängig vom Erhalt allfälliger Fördergelder. Jedoch wird die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) bzw. Einspeisevergütungssystem (EVS) dem Produzenten nur für den tatsächlich ins Netz eingespeisten Strom ausbezahlt.

Kann ich von einer Einspeisung der Nettoproduktion auf Eigenverbrauch wechseln?

Ja. Bitte beauftragen Sie dazu Ihren Elektroinstallateur. Dieser muss der StWZ Energie AG dazu den Wechsel drei Monate im Voraus zusammen mit entsprechenden Dokumenten melden (Installationsanzeige mit Messdisposition, Fertigstellungsanzeige und Sicherheitsnachweis gemäss Werkvorschriften und Niederspannungs-Installationsverordnung). Die Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Wie wird die Eigenverbrauchsregelung bei der StWZ Energie AG umgesetzt?

Bei der StWZ Energie AG können sowohl einzelne Endverbraucher (z.B. die Besitzer eines Einfamilienhauses), als auch mehrere Endverbraucher gemeinsam (z.B. die Bewohner eines Mehrfamilienhauses) von der Eigenverbrauchsregelung profitieren. In beiden Fällen wird der produzierte, aber nicht verbrauchte Strom ins Netz eingespeist und durch die StWZ Energie AG vergütet.

Spielen für den Eigenverbrauch Technologie und Grösse der Produktionsanlage eine Rolle?

Nein, eine Eigenverbrauchsregelung ist technologieunabhängig und bei jeder Grösse möglich.

Wie muss ich vorgehen, um künftig vom Eigenverbrauch zu profitieren?

Nehmen Sie zunächst mit Ihrem Elektroinstallateur Kontakt auf. Er meldet der StWZ Energie AG anschliessend drei Monate im Voraus den Wechsel mittels Installationsanzeige. Bei der Gründung einer EVG ist für die Bewilligung der Installationsanzeige zusätzlich ein rechtsgültiger Rahmenvertrag «Eigenverbrauchsgemeinschaft», inkl. rechtsgültiger Unterschrift pro Partei, erforderlich. Bitte senden Sie die unterzeichneten Dokumente zusammen mit der Installationsanzeige an: StWZ Energie AG, Meldewesen, Mühlegasse 7, 4800 Zofingen

Was ist eine EVG (Eigenverbrauchsgemeinschaft)?

Eine Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) ist ein vertraglicher Zusammenschluss mehrerer Endverbraucher. Um im Rahmen einer EVG gemeinsam von der Eigenverbrauchs-Regelung profitieren zu können, müssen Endverbraucher und die jeweilige Produktionsanlage am gleichen Netzanschluss angeschlossen sein und der gleichen Kundengruppe angehören. Für den Zusammenschluss mehrerer Endverbraucher zu einer EVG ist ein rechtsgültig unterzeichneter Rahmenvertrag «Eigenverbrauchsgemeinschaft» und die Anhänge jeder teilnehmenden Partei erforderlich.

Wozu dient eine Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)?

- Die EVG vertritt die Interessen der Endverbraucher gegenüber der StWZ Energie AG. Zu diesem Zweck bestimmt sie eine Ansprechperson.
- Die Ansprechperson empfängt von der StWZ Energie AG die Rechnungen für den Strombezug, die Messkosten sowie die Vergütung von ins Netz eingespeister Energie.
- Die Abrechnung innerhalb der EVG obliegt der EVG selbst. Die StWZ Energie AG stellt der Ansprechperson die dafür notwendigen Messdaten der Endverbraucher in der EVG zur Verfügung.
- Jeder Endverbraucher hat die Möglichkeit, aus der EVG auszutreten und seinen Strom direkt vom öffentlichen Netz zu beziehen.

Warum braucht es bei Eigenverbrauchsgemeinschaften einen Vertrag?

- Die EVG bündelt die Interessen der Endverbraucher gegenüber der StWZ Energie AG. Dafür ist ein Ansprechpartner zu melden.
- Die Rechnungsstellung des Strombezuges, der Messkosten sowie die Vergütung von ins Netz eingespeister Energie erfolgen an den Ansprechpartner der EVG.
- Die Abrechnung innerhalb der EVG ist in der Verantwortung der EVG selbst. Dafür stellt die StWZ Energie AG dem Ansprechpartner die Messdaten der jeweiligen Endverbraucher zur Verfügung (Hinweis: Bei einer ZEV ist die Messdatenerfassung der Endverbraucher grundsätzlich bei der ZEV selber. Die StWZ Energie AG bietet Ihnen entsprechende Produkte).
- Jeder Endverbraucher hat die Möglichkeit, aus der EVG auszutreten und seinen Strom direkt vom öffentlichen Netz zu beziehen.

Wer trägt die Kosten für die Gründung bzw. für Mutationen der EVG?

Die Kosten für die Gründung einer EVG oder für Mutationen der Endverbraucher trägt die EVG. Es fallen folgende Kosten-

komponenten an:

- Initialisierungsgebühren EVG (Verträge, Systemanpassungen, Zählerprüfung etc.)
- Mutationen und Änderungen EVG (Vertragsanpassungen, Anhang, Systemanpassungen, Zählerprüfung etc.)

Die Kosten können je nach örtlichen Gegebenheiten variieren. Gerne offerieren wir Ihnen die gewünschten Leistungen objektspezifisch.

Wer trägt die Kosten für den Umbau der Messinfrastruktur?

Kosten für Erstellung und Unterhalt der Elektroinstallationen, inkl. Messinfrastruktur, trägt der Hauseigentümer.

Unterschied ZEV und EVG

Grundsätzlich wurde die Bezeichnung auf die ab 01. Januar 2018 geltende Gesetzgebung von der «Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)» auf den «Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)» angepasst. Eine der relevantesten Änderungen betrifft die interne Messung. Neu ist, dass die Verantwortung der internen Messungen Sache der ZEV ist und nicht mehr unter die Hoheit der Verteilnetzbetreiber fällt. Weiter können nun auch Gebäude, welche ab demselben Netzanschluss ans öffentliche Netz angeschlossen sind, über Parzellengrenzen hinaus – nicht jedoch über öffentliche und private Strassen – zusammengefasst werden.

Wir sind zurzeit eine EVG und möchten nun zu einer ZEV wechseln. Ist dies möglich?

Sie können, müssen aber nicht, zu einer ZEV wechseln. Bei einem Wechsel zu einer ZEV müssen Sie die aktuelle Ausgestaltung Ihrer EVG prüfen und die entsprechenden Vertragsdokumente und allfälligen infrastrukturellen Anpassungen vornehmen. Die Details klären wir gerne mit Ihnen.

Können alle eine ZEV gründen?

Eine ZEV ist in der Regel möglich, jedoch muss die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses betragen.

Welche Verantwortungen hat die ZEV?

Der ZEV stellt einen einzigen Endverbraucher dar. Der Verteilnetzbetreiber (VNB) misst deshalb den Verbrauch und die Einspeisung des gesamten ZEV. Der VNB hat seine stromversorgungsrechtlichen Pflichten grundsätzlich nur gegenüber dem ZEV als Ganzes wahrzunehmen. Der VNB misst ebenso die Produktion bei Anlagen mit einer Leistung über 30 kVA. Die interne Organisation (Elektrizitätsproduktion, -verteilung, -messung etc.) ist grundsätzlich Sache des ZEV, es gelten die Bestimmungen der Energiegesetzgebung, der Messgesetzgebung sowie des Obligationenrechts. Für alles, was innerhalb des ZEV, also hinter dem Netzanschlusspunkt, passiert, muss der ZEV selber besorgt sein, so beispielsweise für die Messung des individuellen Verbrauchs der am ZEV Teilnehmenden, die Aufteilung der gesamten Stromkosten, die Ausstellung und Entwertung von Herkunftsnachweisen (HKN) und die Abrechnung.

Kann ich die Energie am freien Strommarkt beziehen?

Wenn der ZEV insgesamt einen Jahresverbrauch von mehr als 100 000 kWh Strom aufweist, hat er Anrecht auf den freien Netzzugang. Dabei spielt es keine Rolle, welcher Anteil vom Verbrauch über das Netz bezogen oder von der eigenen Anlage produziert wurde.

Wie kann ich eine ZEV vertraglich regeln?

Es wird empfohlen, den ZEV in einem Zusatz zum Mietvertrag zu regeln. Der Zusatz zum Mietvertrag muss sowohl die Vorgaben von EnG und EnV, als auch die zwingenden Bestimmungen des Mietrechts einhalten. Die Beteiligung am ZEV endet bei einer mietvertraglichen Lösung mit dem Ende des Mietvertrags. Neue Mieter treten dem Zusammenschluss durch Abschluss des Mietvertrags mit Vertragszusatz als integrierendem Bestandteil dem ZEV bei. Ersatzmieter, die bei vorzeitigem Auszug den Mietvertrag des ausscheidenden Mieters übernehmen, werden aufgrund dieses Vertragseintritts ohne weiteres am Zusammenschluss beteiligt.

Mein Vermieter möchte neue eine ZEV gründen, muss ich da mitmachen?

Wird eine PV-Anlage neu erstellt und für betroffene Mieter in einem bestehenden Mietverhältnis ein ZEV vorgesehen, können diese Mieter die Beteiligung am Zusammenschluss der Eigenverbraucher ablehnen. Sie können sich so dafür entscheiden, in der Grundversorgung zu bleiben und die Energie weiterhin vom Netzbetreiber beziehen. Die dadurch entstehenden Kosten (z.B. Anpassung der Messinfrastruktur) müssen vom Vermieter und nicht von den in der Grundversorgung bleibenden Mietern getragen werden.

Wer trägt die Anpassungskosten für eine ZEV?

EnG besagt, dass der Grundeigentümer die Kosten, die bei der Einführung des ZEV anfallen (insb. Änderungen der elektrischen Installation) nicht direkt den Mietern in Rechnung stellen darf.

Muss eine ZEV die Energie auch messen?

Die Stromkosten müssen verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt werden. Die Grundlage dazu schafft die Messung des individuellen Verbrauchs mit geeigneten Messgeräten. Es erscheint derzeit von Vorteil für die interne Abrechnung, wenn diese jede Viertelstunde die verbrauchten Strommengen registrieren. Der Allgemeinstrom kann ebenso gemessen und nach gängigem Verteilschlüssel intern verrechnet werden. Messgeräte – das können, müssen aber zurzeit nicht Smart Meter sein – müssen die rechtlichen Vorgaben an Stromzähler erfüllen (z.B. der Eidgenössischen Messmittelverordnung, EMmV).

Welche Strompreise darf eine ZEV anwenden?

Diese Kosten pro kWh dürfen nicht höher liegen als jene für den Bezug des externen Stromprodukts des Netzbetreibers. Die Kosten für die interne Messung, Datenaufbereitung und Abrechnung gehen jedoch nicht in den Vergleich der internen Elektrizitätskosten mit dem externen Stromprodukt ein. Bei verschiedener Verbrauchscharakteristik kann die ZEV unterschiedlichen ZEV-Teilnehmern eine unterschiedliche Preisgestaltung anwenden.

Periodische Kontrolle gemäss NIV

(Niederspannungs-Installationsverordnung)

Niederspannungsinstallationen müssen gemäss NIV periodisch kontrolliert werden. Diesbezüglich gibt es im Fall der Gründung eines ZEV keine wesentlichen Änderungen. Das Aufgebot zur periodischen Kontrolle gemäss NIV wird weiterhin durch den VNB vorgenommen. Die im ZEV relevanten Nutzungen sind dem VNB bekannt (die Beziehung zwischen ZEV und VNB ist explizit im Artikel 18 EnV geregelt. Unter anderem müssen die Grundeigentümer dem Netzbetreiber die teilnehmenden Mieter oder Pächter sowie den Vertreter des Zusammenschlusses mitteilen. Auch wesentliche Nutzungsänderungen sind zu melden). Wichtig bleibt aber, dass der VNB über die Nutzung der Liegenschaft und über wesentliche Verbraucher informiert wird, zum Beispiel Wärmepumpen oder Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Nutzungsänderungen müssen ihm gemeldet werden. Er kann die einzelnen Liegenschaftsbesitzer direkt anschreiben oder das Aufgebot an die Vertretung des ZEV zustellen, die es dann an die Betroffenen weiter leitet. Als Resultat der periodischen Kontrolle wird ein neuer Sicherheitsnachweis ausgestellt. Er muss innert der angesetzten Frist an den Verteilnetzbetreiber geschickt werden. Private Verbindungsleitungen zwischen zwei Gebäuden sind in der Regel den Hausinstallationen gleich gestellt und unterliegen demnach der gleichen Kontrollpflicht wie die übrigen Hausinstallationen in den betreffenden Gebäuden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter Anderem in folgenden Dokumenten in der jeweils gültigen Fassung:

- Leitfaden Eigenverbrauch, EnergieSchweiz, Bundesamt Für Energie BFE
- Handbuch Eigenverbrauch (HER), Verband Schweizerische Elektrizitätsunternehmen VSE

